

**Liebe Klienten und Klientinnen,**

im Zuge der Corona-Hilfsmaßnahmen wurde nun von der Bundesregierung eine Investitionsprämie verabschiedet, es handelt sich hierbei um einen steuerfreien, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es steht derzeit ein Budget von 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Antragsstellung läuft von 1.9.2020 bis 28.2.2021. Wenn eine positive Förderungszusage vorliegt, muss innerhalb von drei Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung der Unternehmensinvestition, online eine Endabrechnung vorgelegt werden. Sobald dies erledigt sowie geprüft wurde, wird die Fördersumme ausgezahlt.

Die Förderungen findet für alle Branchen sowie alle Unternehmensgrößen statt.

**A. Voraussetzungen:**

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Betrieb rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

**B. Was wird gefördert:**

- Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen
- Investitionen müssen zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 beim aws beantragt und spätestens bis zum 28.2.2022 umgesetzt werden
- Der Beginn der Investitionen muss vor dem 1.3.2021 geschehen (hierbei gelten z.B. Anzahlungen, Lieferungen, Abschluss eines Kaufvertrages oder der Baubeginn)

**C. Ausgeschlossen sind folgende Investitionen:**

- Beginn der Investition vor 1. August 2020 oder nach 28.2.2021
- unbebaute Grundstücke
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- Finanzanlagen
- klimaschädliche Investitionen.
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen
- Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten

#### **D. Höhe der Förderung:**

- 7 % der förderfähigen Investitionen und
- 14 % bei Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit
- Untergrenze: EUR 5.000,- ohne USt. (Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengerechnet werden.)
- Obergrenze: EUR 50 Mio. ohne USt. (d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt. als Berechnungsgrundlage herangezogen).

Falls Sie noch weitere Fragen haben oder an detaillierteren Ausführungen interessiert sind, finden Sie hier den [FAQ - Katalog](#) sowie die [Förderrichtlinien](#).

**Ihr GEVEST-Team**